



Selbstverpflichtung für Mitarbeitende beim Pfingstjugendtreffen Aidlingen zur Verhinderung von Gewalt (Verhaltenskodex)

Das Miteinander beim Pfingstjugendtreffen Aidlingen soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben (jungen) Menschen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von (jungen) Menschen dürfen nicht ausgenutzt werden. Dass diese Prinzipien gelebt werden, stellt primär eine Anforderung für die Mitarbeitenden (Diakonissen, Angestellte, Ehrenamtliche, Praktikanten ...) dar. Dies umfasst den persönlichen Umgang sowie den Kontakt über soziale oder sonstige Medien. Diese Beziehungspflege erfolgt innerhalb und vielfach auch außerhalb der Angebote. Denn die Angebote leben von der Beziehungsarbeit. Darum geben Mitarbeitende des Jugendtreffens nachfolgende Selbstverpflichtung ab.

Ich verpflichte mich, nach meinen Möglichkeiten alles zu tun, dass beim Pfingstjugendtreffen Grenzverletzung, Vernachlässigung, Mobbing, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt sowie geistlicher Machtmissbrauch verhindert werden:

1. Ich achte die Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre von Teilnehmenden und anderen Mitarbeitenden. Ich nehme ihre individuellen Bedürfnisse ernst und respektiere ihren Willen. Ich achte ihre Intimsphäre, ihre persönliche Schamgrenze und ihr Distanzbedürfnis.
2. Ich vermeide abwertendes Verhalten und achte darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird. Ich verpflichte mich, mein Handeln hinterfragen zu lassen.
3. Ich gehe mit persönlichen Informationen, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit beim Pfingstjugendtreffen Aidlingen erfahre, verschwiegen um und wahre das Seelsorgegeheimnis sowie das Datengeheimnis.
4. Ich missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten (jungen) Menschen und zu anderen Teilnehmenden.
5. Ich greife ein bei Anzeichen von Mobbing, sexistischem, diskriminierendem, rassistischem, und/oder gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form und beziehe aktiv Stellung dagegen. Ich weiß, an wen ich mich vertrauensvoll wenden kann, um bei einem konkreten Anlass kompetente Hilfe und Unterstützung für Betroffene zu erhalten.
6. Ich vertusche Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende nicht, sondern reagiere angemessen darauf. Wo ich Gewalt und Machtmissbrauch mitbekomme, informiere ich die Schutz- und Präventionsbeauftragte des Diakonissenmutterhauses Aidlingen Sr. Caroline Hornberger.
7. In der Arbeit mit Minderjährigen nehme ich die Fürsorge- und Aufsichtspflicht ernst und setze sie um. Ich trete mit den Sorgeberechtigten ins Gespräch, wenn dies notwendig ist.
8. Als Mitarbeitender mit Führungsverantwortung bin ich mir meiner Fürsorgepflicht gegenüber den mir unterstellten Mitarbeitenden und Praktikanten bewusst und stehe aktiv für ihr körperliches und psychisches Wohl ein.
9. *Ich versichere, dass ich kein kinderpornografisches Material besitze, nutze oder herstelle.*
10. *Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) - siehe beigefügte Aufstellung der StGB-Vorschriften - verurteilt worden bin und auch keine gerichtlichen Verfahren sowie staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig sind. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, die Schutz- und Präventionsbeauftragte des Diakonissenmutterhauses Aidlingen über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.*

Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben oder ein Verstoß gegen diese Bestimmung zur Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit führen können bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen – bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses – nach sich ziehen werden.

Verabschiedet vom Leitungsteam des Diakonissenmutterhauses Aidlingen e. V. am 1. Februar 2019, erstellt auf Grundlage der Selbstverpflichtung des CVJM-Gesamtverbandes, der Brüdergemeinde Korntal und des EC-Verbandes. Aktualisiert im Februar 2023

Mit meiner Anmeldung zur Mitarbeit und meiner Mitarbeit beim Pfingstjugendtreffen erkläre mich bereit der Selbstverpflichtung verantwortungsvoll nachzukommen. Ich bestätige, dass ich die Selbstverpflichtung gelesen habe.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch – Straftaten, die zu einem Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII führen

Sofern im Führungszeugnis einer der genannten Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge.

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 (weggefallen)

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d (weggefallen)

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184i sexuelle Belästigung

§ 184j Straftaten aus Gruppen

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

§ 201a Abs.3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Achtzehnter Abschnitt)

§ 232 Menschenhandel

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel